

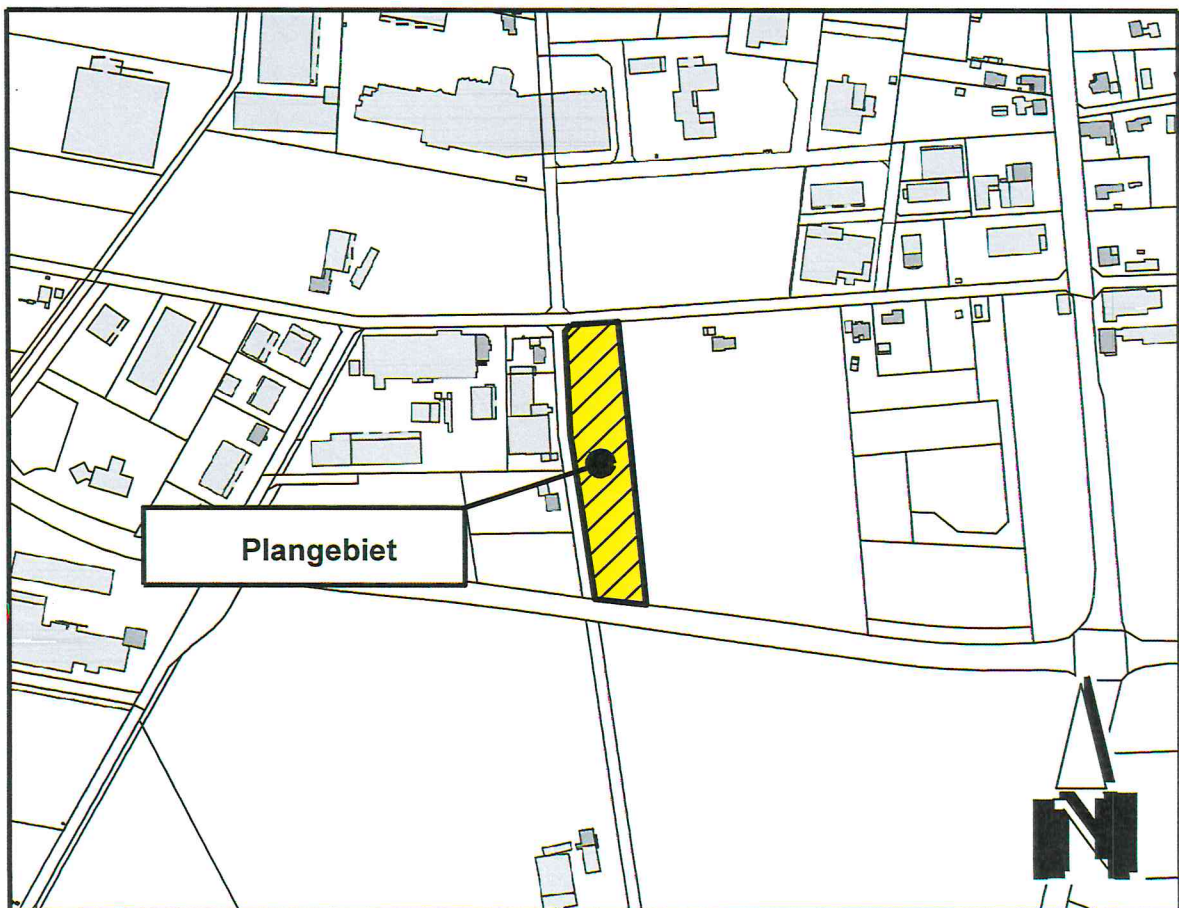
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lindern Bebauungsplan Nr. 61 „Gewerbegebiet Stühlenfeld; Mühlenberg/Mühlenweg“

Der Rat der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 61 „Gewerbegebiet Stühlenfeld; Mühlenberg/Mühlenweg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und den Anlagen können ab sofort im Bauamt der Gemeinde Lindern, Kirchstraße 1, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 „Gewerbegebiet Stühlenfeld; Mühlenberg/Mühlenweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen sollen, ist darzulegen.

Hage

